

Satzung

des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e. V.



Stotternheimer Str. 19

99087 Erfurt

Festnetztelefon: 03 61 / 74 98 07 0

Mobiltelefon: 01 51 / 70 10 33 28

Fax: 03 61 / 74 98 07 18

E-Mail: lv@thueringer-schafzucht.de

Homepage Verband: www.thueringer-schafzucht.de

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Durchführung von Zuchtprogrammen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich aktiv an Zuchtprogrammen beteiligen
- § 9 Datenschutz und Datennutzung
- § 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 11 Finanz- und Kassenführung
- § 12 Organe des Verbandes
- § 13 Vorstand
- § 14 Geschäftsstellenleiter
- § 15 Beirat
- § 16 Kreisschäfermeister
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Züchtersversammlung
- § 19 Zuchtleiter
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Beilegung von Streitigkeiten
- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Auflösung des Verbandes
- § 24 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Erfurt.
3. Verbandsgebiet ist grundsätzlich der Freistaat Thüringen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verband verfolgt als landwirtschaftliche Interessenorganisation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die im volkswirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Interesse gebotene Förderung der Schafzucht sowie -haltung im Verbandsgebiet im Interesse seiner Mitglieder sowie im Sinne gesetzlicher Bestimmungen über die Förderung der Tierzucht in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Zur Erfüllung seiner in Ziffer 1 genannten satzungsmäßigen Aufgaben hat der Verband insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bezüglich der Schafzucht und -haltung des Landes gegenüber den Landesbehörden, Städten, Gemeinden, Organisationen der Landwirtschaft, des Natur- und Tierschutzes sowie Einrichtungen der Hochschulen und Zusammenarbeit mit den oben genannten Einrichtungen,
 - b) Vertretung der Mitgliederinteressen betreffend der Schafzucht und -haltung des Landes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen,
 - c) Planung, Koordinierung und Durchführung von Zuchtprogrammen bei Schafen einschließlich der Führung von Zuchtbüchern, der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung,
 - d) Interessenvertretung seiner Mitglieder in agrar-, preis- und steuerpolitischen Fragen der Schafhaltung durch Öffentlichkeitsarbeit und nicht kommerzielle Werbung, Organisation und Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Schafzucht und -haltung,
 - e) Beratung sowie Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung und Produktionstechnik, insbesondere zur Erhöhung der Qualität von Zuchttieren sowie der Produkte aus der Schafhaltung zur Steigerung der Effektivität der landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mitglieder und zur Einhaltung von Gesundheitsprogrammen für die Schafhaltung,
 - f) Beratung und Information der Öffentlichkeit in allen Fragen der Schafhaltung und -produktion durch Erarbeitung und Veröffentlichung von züchterischen, ökologischen und marktpolitischen Analysen, Daten und Informationen sowie fachlichen Stellungnahmen und Gutachten, auch zur Unterstützung allgemeiner ökologischer Ziele der Landschaftspflege durch die Schafhaltung.
4. Der Verband darf ausschließlich die in § 2 Ziffer 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Daraus folgt, dass:
 - a) der Verband ohne Gewinnerzielungsabsichten arbeitet, etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten dürfen,

- b) die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben besitzen,
 - c) der Verband keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf.
5. Der Verband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung.

§ 3 Durchführung von Zuchtprogrammen

1. Der Verband führt Zuchtprogramme für Schafe bei vorliegender Notwendigkeit nur im Verbandsgebiet (§1 Ziffer 3) durch. Jeder Besitzer von Zuchtschafen von Rassen, für die der Verband ein Zuchtprogramm durchführt und die im genehmigten geographischen Gebiet des jeweiligen Zuchtprogrammes gehalten werden, der die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit erfüllt, hat das Recht auf Mitgliedschaft im Verband. Voraussetzung für die Teilnahme an den Zuchtprogrammen des Verbandes ist die Mitgliedschaft im Verband. Über die Festsetzung eines Zuchtprogrammes entscheidet nach §35 BGB die Züchtersversammlung (§18 Ziffer 7). Die vom Verband in Zuchtprogrammen geführten Rassen sind in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführt.
2. Der Verband ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Schafe.
3. Bei der Durchführung der Zuchtprogramme ist der Verband verpflichtet,
 - die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist,
 - so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist,
 - die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen,
 - allen Mitgliedern auf Verlangen in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden,
 - Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren.
4. Der Verband ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Schafe halten bzw. sich der Schafhaltung in besonderer Weise verpflichtet fühlen.
3. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, von denen eine Förderung der Aufgaben des Verbandes ausgeht.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verband und den von ihm vertretenen Interessen hervorragende Dienste geleistet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 2 und 3 wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des Verbandes beantragt.
2. Anträge auf Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft werden vom Vorstand beraten und beschlossen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die über die Mitgliedschaft entscheidet.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, der am Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung und bei natürlichen Personen durch deren Tod,
 - durch Ausschluss.
2. Der sofortige Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Beirat beschlossen werden, wenn:
 - das Mitglied der Satzung und den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - es gegen Bestrebungen und Interessen des Verbandes sowie gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften fortgesetzt oder gröblich verstößt,
 - durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Verbandes geschädigt wird.
3. Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
4. Bis zum Entscheid über die Berufung ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, zu erfüllen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - alle Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen bzw. in Anspruch zu nehmen und die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte auszuüben,
 - in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - vom Verband Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Schafhaltung zu erlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung des Verbandes, die Vereinsordnungen sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen, die Tätigkeit des Verbandes zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Verbandes schädigt,
 - dem Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand oder deren Beauftragten sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - die Gebühren fristgemäß zu leisten. Gebühren, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können unter Hinzurechnung der entstandenen Kosten für Mahnungen erhoben werden.

§ 8 Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich aktiv an Zuchtprogrammen beteiligen

1. Mitglieder des Verbandes, die sich aktiv mit ihren Zuchttieren an den Zuchtprogrammen des Verbandes beteiligen (= Züchter) haben zudem das Recht:
 - auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der jeweiligen Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
 - auf Eintragung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
 - auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß den jeweiligen Zuchtprogrammen sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
 - auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen ihrer Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
 - auf gleichberechtigte Teilnahme am Zuchtprogramm sowie Beratung und Unterstützung bei allen die Zucht betreffenden Fragen,
 - am Eigentum an ihren Zuchttieren und auf freie Entscheidung in Bezug auf Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
 - sich mit Zuchttieren an Ausstellungen und Auktionen zu beteiligen,
 - gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Zuchtprogramme Einspruch zu erheben und ein Schiedsgericht anzurufen,
 - in der Züchtersammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Mitglieder des Verbandes, die sich aktiv mit ihren Zuchttieren an den Zuchtprogrammen des Verbandes beteiligen haben zudem die Pflicht:
 - das jeweilige Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen,
 - in ihrem Bestand die nach den Vorschriften des Zuchtprogrammes vorgeschriebenen Leistungsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,

- dem Verband oder den vom Verband beauftragten Personen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Zuchtunterlagen sowie Zugang zu den Schafen zu gewähren,
 - dafür zu sorgen, dass Daten und Angaben zu ihren Zuchttieren wahrheitsgetreu festgehalten und zu den Terminen pünktlich gemeldet werden,
 - die für das Zuchtprogramm erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren,
 - zur vollständigen und kostenlosen Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, ExterieurEinstufung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen,
 - Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom LSV oder deren Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen,
 - die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
 - um eine vorbildliche Haltung der Zuchttiere besorgt zu sein,
 - sich an bestehenden Rassemonitoringprogrammen zu beteiligen,
 - den Eigentumswechsel von Tieren außerhalb von Verkaufsveranstaltungen dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
3. Züchter, die die Bestimmungen des Zuchtprogrammes nicht einhalten, können durch Beschluss der Züchtersammlung von der weiteren Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen werden.

§ 9 Datenschutz und Datennutzung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Der Züchter überträgt dem Verband die tierzuchtrelevante Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung. Er bevollmächtigt den Verband, Daten, sofern sie von Dritten erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen. Der Züchter gestattet dem Verband die Weitergabe aller Daten seiner Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält. Die Vollmacht gilt mit Beitritt zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam.

Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum des Inkrafttretens der Satzung auch mit Blick auf bereits eingetragene Züchter. Bei Austritt des Züchters aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Haushaltsvoranschlages und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erhebt der Verband Mitgliedsbeiträge. Für in Anspruch genommene Sonderleistungen werden Gebühren erhoben.

Diese Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat beschlossen und den Mitgliedern in einer Entgeltordnung bekanntgegeben.

§ 11 Finanz- und Kassenführung

1. Der Geschäftsstellenleiter ist mit der Organisation der finanztechnischen Abläufe des Verbandes beauftragt.

Die Einhaltung der Regelungen der Finanz- und Kassenführung wird von den gewählten Kassenprüfern nach Vorlage aller dazu notwendigen Unterlagen jährlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren und dem Beirat vorzulegen.

2. Einnahmen und Ausgabennachweis

Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Können in begründeten Fällen keine Originalbelege Dritter vorgelegt werden, sind ausnahmsweise Ersatzbelege zulässig, wenn sie den finanzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

3. Die Führung der Kasse und der Geschäftskonten sowie die Buchung der Umsätze kann über eine/n Angestellte/n des Verbandes erfolgen. Mit der Erstellung der monatlichen Abschlüsse und des Jahresabschlusses kann im Auftrag des Vorstandes ein Steuerbüro beauftragt werden.

4. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte ist eine Handkasse zu führen. Den zulässigen Gesamtbestand der Handkasse bestimmt der Vorstand.

§ 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) Beirat
- c) der Geschäftsstellenleiter,
- d) die Mitgliederversammlung,
- e) die Züchtersammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Zuchtleiter und weiteren 6 Mitgliedern. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an der Arbeit des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten aus dieser Tätigkeit werden erstattet.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in freier und geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand wählt in gleicher Form den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Wahl

- gilt auf 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.
3. Vorstand im Sinne §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
 4. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt ist, den Verband zu vertreten. Der Vorsitzende ist gehalten, Urkunden, die den Verband verpflichten sollen, von seinem Stellvertreter mit unterzeichnen zu lassen.
 5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters,
 - Bestellung und Abberufung des Geschäftsstellenleiters,
 - Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
 - Haushaltsführung und Unterbreitung von Vorschlägen für Beiträge und Gebühren,
 - Anschaffung von selbständigen Wirtschaftsgütern und Investitionen von mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall,
 - Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen mit einem Jahreswert von mehr als 5.000,- Euro.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen durch den Vorsitzenden des Verbandes geladen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg abstimmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht. Der Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
 8. Über die Verhandlungen der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsstellenleiter zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzustellen ist. Beanstandungen können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Geschäftsstellenleiter angebracht werden. Sofern es sich nicht um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss über die beanstandeten Punkte auf der nächsten Sitzung vom Vorstand erneut beschlossen werden.

§ 14 Geschäftsstellenleiter

1. Der Geschäftsstellenleiter wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört:
 - a) die Leitung der zur Erfüllung der laufenden Arbeiten einzurichtenden Geschäftsstelle, einschließlich der Leitung und Überwachung der Erledigung des Tagesgeschäfts des Verbandes sowie die beratende Teilnahme an Vorstandssitzungen,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit sowie Organisation von Veranstaltungen, Tierschauen, Prämierungen sowie Werbemaßnahmen,
 - c) Vorbereitung der Vorstands-, Vorstands- und Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie deren Protokollierung,
 - d) Rechnungs- und Kassenführung sowie Erstellung des Jahresabschlusses,
 - e) Erarbeitung des Jahresberichtes.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den gemäß §16, Nr. 2 gewählten Vertretern der Kreisschäfermeister und 15 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Dem Beirat obliegen u. a.

- Vorschläge zur Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Vorschlag zur Bestellung des Zuchtleiters
- Beschlussfassung über Geschäfts-, Gebühren- und Zuchtbuchordnung sowie die Kassen- und Finanzführung
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsstellenleiters
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Beschlussfassung über Verbandsveranstaltungen und Termine
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Überwachung der Einhaltung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse

§ 16 Kreisschäfermeister

In seiner ehrenamtlichen Funktion ist der Kreisschäfermeister Ansprechpartner für Schäfer, Schafhalter und Agrarverwaltung. Sein Verantwortungsbereich kann sowohl ein oder mehrere Landkreise umfassen.

1. Die Funktion des Kreisschäfermeisters umfasst die Mitwirkung bei der Organisation von:

- Informationsveranstaltungen im Schafbereich
- Hüteveranstaltungen auf Kreis- und Regionalebene
- Schäferbällen
- Betreuung von Lehrfahrten (aus anderen Landesverbänden und Schäfervereinen)
- Mitwirkung bei der Arbeit in Landschaftspflegeverbänden und anderen Naturschutzeinrichtungen
- Vermittler bei Differenzen zwischen Schafhaltern und Behörden bzw. Schafhaltern untereinander

2. Wahl des Kreisschäfermeisters

Der Kreisschäfermeister muss Mitglied des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. sein und sollte einen Meisterabschluss im landwirtschaftlichen Bereich nachweisen.

Er wird von Schaf- und Ziegenhaltern aus seinem Verantwortungsbereich in den Schäferversammlungen nach ordnungsgemäßer Einladung (ein bzw. mehrere Landkreise) für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Wahl sollte in dem Jahr vor den Vorstands- und Beiratswahlen des LVT stattfinden. Anschließend wählen die Kreisschäfermeister der Regionen Mitte, Süd, Nord und Ost jeweils einen Vertreter aus ihren Reihen in den Beirat. Die Wahl des Kreisschäfermeisters und der Vertreter der Regionen für den Beirat werden zusammen vom Kreisschäfermeister und dem LVT organisiert.

§17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes, in dem sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Verbandes einzuberufen, so oft es der Vorstand für erforderlich hält; mindestens jedoch einmal jährlich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden einberufen werden, soweit es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mehr als einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes beantragt wird.
4. Über Verhandlungspunkte, die nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann die Mitgliederversammlung nur dann verhandeln, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
5. Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin (Versand) schriftlich durch den Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsstellenleiters
 - die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung und Liquidation,
 - Beschlüsse gem. § 5 Ziffer 2 (Erwerb der Mitgliedschaft) sowie § 6 Ziffer 2 und 3 (Erlöschen der Mitgliedschaft).
10. Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
11. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter geleitet.

§ 18 Züchtersammlung

1. Die Züchtersammlung besteht aus allen aktiven Züchtern des Verbandes entsprechend § 8 der Satzung.
2. Die Züchtersammlung ist vom Vorstand des Verbandes einzuberufen, so oft es der Vorstand für erforderlich hält; mindestens jedoch einmal jährlich.
3. Es besteht die Möglichkeit Züchtersammlungen getrennt nach Wirtschaftsrasse- und Landschaftsrassezüchtern einzuberufen.
4. Jedes ordentliche Mitglied der Züchtersammlung hat eine Stimme.
5. Die Züchtersammlung ist beschlussfähig, wenn die Züchter mindestens 14 Tage vor dem Termin (Versand) schriftlich durch den Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Die Züchtersammlung fasst Beschlüsse mit einfa-

cher Stimmenmehrheit der anwesenden Züchter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
7. Der Beschlussfassung der Züchtersammlung sind vorbehalten:
 - die Festsetzung der Vereinsordnungen zur Herdbuchzucht,
 - die Festsetzung der Zuchtprogramme,
 - Ausschluss von Züchtern an der Teilnahme an einem Zuchtprogramm des Verbandes.
8. Über die Verhandlungen in der Züchtersammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Zuchtleiter zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes 14 Tage nach der Züchtersammlung für 2 Monate zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Über Beanstandungen, sofern es sich nicht um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss der Vorstand binnen vier Wochen entscheiden. Die Beanstandungen und ihre Regelungen sind in der nächsten Züchtersammlung zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 19 Zuchtleiter

Der Zuchtleiter wird auf Vorschlag des Beirates und durch Zustimmung des Vorstandes auf der Grundlage der jeweils geltenden Thüringer Tierzuchtgesetzgebung bestellt.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 5 Jahren 2 Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Scheidet ein Kassenprüfer während der Wahlperiode aus, übernimmt der Stellvertreter dessen Aufgaben. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl des ausgeschiedenen Kassenprüfers für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.
2. Die Kassenprüfer überprüfen und bestätigen anhand der Buchungsunterlagen die ordnungsgemäße Rechnungslegung und den Einsatz und die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes. Dies hat wenigstens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Dazu erhalten sie Einblick in sämtliche zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen.

§ 21 Beilegung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen
 - a) den Mitgliedern des Verbandes und
 - b) dem Verband und seinen Mitgliedern,die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird eine Schiedsstelle eingerichtet.
2. Die Schiedsstelle wird nach schriftlicher Anzeige einer der Streitparteien an den Verband gebildet. Die Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Verbandes sein. Jede Streitpartei benennt einen Beisitzer.

3. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist durch die Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung durch jede Streitpartei anzuerkennen. Die Entscheidung gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.

§ 22 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 23 Auflösung des Verbandes

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§17, Abs.7). Antragsberechtigt sind:
 - Der Vorstand des Verbandes
 - Die Mitglieder des Verbandes, soweit 50% der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle eingereicht haben.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Ein nach Durchführung der Liquidation etwa verbleibendes Vermögen des Verbandes fällt einem Treuhänder zu, der dieses im Land Thüringen zur Förderung der Schafzucht zu verwenden hat. Den Treuhänder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.04.2018 in Bösleben beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Erfurt unter der Vereinsregister-Nr. 160104.